

1. Anwendung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an uns Anwendung. Ergänzend gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung.

2. Bestellungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen (per Brief oder Telefax) gebunden. Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per e-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart ist. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises an uns. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der Lieferant uns gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungen

Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung in EURO auszustellen. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Zahlungen durch uns erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage nach Rechnungseingang netto.

4. Lieferzeit, Vertragsstörungen

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht einhalten, so ist er, unbeschadet unserer sonstigen Rechte (z.B. aus Lieferverzug), verpflichtet, einen neuen bzw. spätesten Anlieferungstermin zu nennen. Wir sind nicht verpflichtet, einen geänderten Anlieferungstermin oder Teillieferungen zu akzeptieren.

Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme, wenn sie die Störung nicht zu vertreten hat. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Lieferant sämtliche ihm verbliebenen Warenvorräte unter den Kunden im Verhältnis ihrer Bestellungen anteilig verteilen.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Ansonsten geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

6. Qualität, Mängelrügen, Mängelhaftung

Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik, den getroffenen Qualitäts- bzw. Spezifikationsvereinbarungen sowie der vereinbarten Quantität zu entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet,

Wareneingangskontrollen durchzuführen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach ISO 9001) nachweisen können.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche 24 Monate ab Gefahrenübergang.

Uns entstehende Kosten wegen mangelhafter Lieferungen/Leistungen sind vom Lieferanten vollständig zu erstatten.

Erfüllt der Lieferant unseren Mängelhaftungsanspruch nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf seine Kosten selbst zu veranlassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 90 Tagen vor.

Soweit die gelieferten Waren von uns in herzustellende Verbrauchsgüter eingebaut oder für diese verwertet werden, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen: Werden wir im Wege des Lieferantenregresses auf Aufwendungsersatz oder durch sonstige Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder durch Rücktritt belastet, und ist der uns gegenüber geltend gemachte Mangel des Verbrauchsgutes auf einen Mangel der Ware zurückzuführen, so verjähren unsere Ansprüche wegen dieses Mangels entsprechend den Regeln des Lieferantenregresses, so dass die Verjährung unserer Ansprüche bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Die Ablaufhemmung endet jedoch spätestens 5 Jahre nach der Ablieferung der Ware bei uns.

7. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, a) relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten; b) ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

8. Produzentenhaftung

Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns für einen von ihm zu vertretenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

9. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

10. Ausführungsunterlagen

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die genannten Unterlagen nach Vertragserfüllung mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat er uns auch Ersatzteilzeichnungen

für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben über die Beschaffenheit dieser Teile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. werden die Pflichten des Lieferanten bei Sachmängeln nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

11. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten ankommt; wir werden mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für Zahlungen Oberhausen. Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand Düsseldorf.

13. Forderungsabtretungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Besondere Hinweise:

- **Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.**
- **Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden gemäß § 29 2.1 ADSp. Eine Transportversicherung ist von uns eingedeckt.**
- **Falls die Anlieferung der Ware per Bahn erfolgt, ist im Feld 13 b des Bahnfrachtbriefes (Referenznummer des Empfängers) unbedingt unsere Bestellnummer anzugeben.**
- **Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.**